

Förderverein Berufsbildende Schule Gesundheit, Soziales und Sozialpädagogik e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „ *Förderverein Berufsbildende Schule Gesundheit, Soziales und Sozialpädagogik e. V.* „.

Der Verein hat seinen Sitz in Gera und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung vom 01.01.1977, Abschnitt „ steuerbegünstigte Zwecke „.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Schule bei der Entwicklung zu einem anerkannten Standort der beruflichen Bildung in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Sozialpädagogik in Ostthüringen und darüber hinaus.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Verein soll bei der Wahrnehmung seines Auftrages Öffentlichkeitsarbeit leisten und im Rahmen der Forschungs- und Publikationstätigkeit wirksam werden Förderung der Schule in materieller Hinsicht im Sinne der Zweckerklärung Fort- und Weiterbildung von Absolventen und weiteren in der Praxis tätigen **Kollegen** Förderung und Belebung des kulturellen und sportlichen Lebens der Schule und ihres Umfeldes
- Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen der Schule und kommunalen Einrichtungen
- Gestaltung und Durchführung von Projekten Hilfe und Unterstützung benachteiligter Jugendlicher
- Ausarbeitung und Darbietung von fachspezifischen Vorträgen im Rahmen der gesundheitspolitischen Aufklärung Jugendlicher, z. B. Suchtproblematik, Krankheitsverhütung und Sexualität
- Förderung und Belebung der Traditionspflege der eigenen Schule und darüber hinaus
- Zusammenarbeit mit Vereinen und Organisationen ähnlich gelagerter Interessengebiete
- Gewinnung von Sponsoren zur Förderung des Vereins

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, das gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens bzw. bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede juristische sowie natürliche Person über 18 Jahre werden, wenn sie bereit ist, die Vereinszwecke nach § 2 zu unterstützen.

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt über einen schriftlichen Aufnahmeantrag, der vom Vorstand geprüft und entschieden wird. Über Aufnahme bzw. Ablehnung wird der Antragsteller schriftlich vom Vorstand informiert. Gegen eine eventuelle Ablehnung der Mitgliedschaft kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Der Austritt ist möglich durch schriftlichen Antrag zum Quartalsende. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied 2 Jahre keinen Mitgliedsbeitrag gezahlt und auch keinen Kontakt zu uns aufgenommen hat.

Verstößt ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins in schwerwiegender Form, kann es mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben. Über die Höhe des Jahresbeitrages und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§7

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn im Vereinsinteresse hierzu ein Anlass besteht oder ein schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder vorgelegt wird.

Die Einberufung der ordentlichen sowie der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstandsvorsitzenden unter Beachtung einer Einhaltungsfrist von zwei Wochen. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann eine Einberufung in angemessen verkürzter Frist erfolgen.

Die Festlegung der Tagesordnung obliegt dem Vorstand und kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung kurzfristig ergänzt werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) anstehende Aufgaben des Vereins
- b) den vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsplan
- c) Änderungen der Satzung
- d) Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie von Vorstandsmitgliedern

Entscheidungen / Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

Für Satzungsänderungen müssen 50 % der Mitglieder zustimmen. Über die Beschlüsse und Entscheidungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand des Vereins nach § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden. Weitere Vorstandsmitglieder des Vereins sind der Rechnungsführer, der Pressesprecher und der Schriftführer.

Der 1. und der 2. Vorsitzende sind für den Verein einzelvertretungsberechtigt. Jeweils zwei weitere Vorstandsmitglieder können den Verein gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Zuständigkeit des Vorstandes besteht in

der Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung der
Aufstellung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr der

Erstellung des jeweiligen Jahresberichtes dem Vollzug der Beschlüsse
der Mitgliederversammlung

Der Vorstand leitet den Verein nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der
Mitgliederversammlung zur Förderung des Vereinszweckes.

§9

Auflösung des Vereins

Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur gefasst werden, wenn eine fristgemäße
Einberufung der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung erfolgt und eine Mehrheit von 75
% der Vereinsmitglieder einer Auflösung zustimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen
an den Haushalt der Stadtverwaltung Gera. Der Verein verliert somit seine Rechtsfähigkeit.

§10

Schlussbestimmung

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 22.01.1998 errichtet und in der Fassung
am.....geändert.

